



Einwohnergemeinde

Zwingen

**Reglement über die Ausrichtung
von Mietzinsbeiträgen**

vom **6. August 2012**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen, gestützt auf §§ 5 und 9 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1

Zweck

Dieses Reglement vollzieht das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 und regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.

§ 2

Bezügerkreis

¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Zwingen haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.

².

Beitragsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung.

§ 3

Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Sozialhilfebehörde Zwingen unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem 1.1. des Jahres, sofern bis zum 31.3. die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingereichten vollständigen Unterlagen vorliegen, und dauert bis zum 31.12. Bei späterer Anmeldung entsteht der Anspruch ab dem 1. des Folgemonats. Die Auszahlungen erfolgen monatlich oder vierteljährlich.

³ Die Zusicherung erfolgt für eine Anspruchsperiode, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.

⁴ Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrags. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung des Mietzinsbeitrags verzichtet werden. Als geringfügig gelten Änderungen der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, wenn die Neuberechnung des Mietzinsbeitrags im Vergleich zur alten Berechnung eine Differenz von höchstens CHF 20.-- pro Monat ergibt.

§ 4

Zuständigkeit

¹ Die Sozialhilfebehörde Zwingen oder die Gemeindeverwaltung entscheidet im Rahmen dieses Reglementes über die Gesuche, berechnet die Höhe der Leistungen und erlässt die entsprechende Verfügung.

² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sozialhilfebehörde Zwingen über Härtefälle.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 5

Subsidiarität

Mietzinsbeiträge nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, wenn belegt ist, dass die Antragsstellerinnen und Antragssteller ihren Anspruch auf Leistungen aus anderen Sozialversicherungen geltend gemacht haben.

§ 6

Einkommenshöchstgrenze

Das Einkommen darf die Einkommenshöchstgrenze der Antragsstellerinnen und Antragssteller nicht übersteigen. Diese setzt sich zusammen aus der massgebenden Höhe des Lebensbedarfs gemäss § 12 und der massgebenden Höchstmiete gemäss § 9 sowie der kantonalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenversicherung

§ 7

Vermögens- höchstgrenze	Die Limiten des Reinvermögens bei Alleinstehenden und Paaren richten sich nach den „Anrechenbaren Einnahmen“ gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. § 8
Angemessenheit der Wohnungsgrösse	Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen oder Bewohner nicht um mehr als 1 übersteigt oder die Wohnkosten innerhalb des Mietzinsgrenzwertes liegen.
Höchstmiete pro Monat und Haushalt	§ 9 Die Limiten des Reinvermögens bei Alleinstehenden und Paaren richten sich nach den „Anrechenbaren Einnahmen“ gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
Motorfahrzeug	§10 Gemäss § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Mietzinsbeiträge werden an Besitzer eines Motorfahrzeuges keine Beiträge ausgerichtet, sofern die Benützung des Motorfahrzeuges aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht unabdingbar ist.

C. Berechnungsgrundlagen

	§ 11
Einkommen	¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.

² Als Einkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienvergünstigungen für die Krankenversicherung und weitere Einkünfte.

§ 12

Anrechenbare Ausgaben

Die Limiten des Reinvermögens bei Alleinstehenden und Paaren richten sich nach den „Anrechenbaren Einnahmen“ gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

§ 13

Berechnungsformel und Auszahlungsmodalitäten

¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 11 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 12 und darf die angerechnete Nettomiete gemäss § 9 nicht übersteigen.

² Der Mietzinsbeitrag wird monatlich oder quartalsweise ausgerichtet.

³ Mietzinsbeiträge unter CHF 60 pro Quartal werden nicht ausgerichtet.

⁴ Mietzinsbeiträge von weniger als CHF 100 pro Quartal werden für die gesamte Anspruchsperiode in einer Zahlung ausgerichtet.

D. Schlussbestimmungen

§ 14

Härtefallregelung

Der Gemeinerat kann in Härtefällen zu den Beitragslimiten § 7, § 9, § 10 und § 12 abweichende Regelungen treffen.

§ 15

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde Zwingen kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

§ 16**Unrechtmässiger Bezug**

Bezügerinnen und Bezüger haben Mietzinsbeiträge, die sie durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise unrechtmässig erwirkt haben, zurückzuerstatten.

§ 17**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Mietzinsreglement vom 06. August 2012 wird aufgehoben.

§ 18**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den **1. Juli 2013** in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Thomas Schmid

Andreas Schärer

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom **3. Dezember 2012**

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am **1. Juli 2013**

